

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Ausgestaltung und Finanzierung der EU-Förderverfahren für das Übergangsjahr 2014**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie nach ihrer Kenntnis die wesentlichen EU-Politiken in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Strukturfonds, Europäischer Sozialfonds und Forschung für den Übergangszeitraum des kommenden Jahrs 2014 ausgestaltet werden sollen;
2. inwieweit ein späteres Inkrafttreten der entsprechenden Sektorverordnungen und daraus folgend eine spätere Genehmigung der zugrunde liegenden operationellen Programme zu Verzögerungen bei der Bewilligung von Projektfördermitteln führen kann und in welcher Weise sie ggf. dieser Problematik begegnen will, insbesondere in Fällen, in welchen die Landeshaushaltsordnung eine Förderung vor Inkrafttreten der europarechtlichen Regelung nicht zulässt;
3. welche Auswirkungen sich auf aus Mitteln der EU (mit-)finanzierte Sachmittelstellen ergeben und wie sie ggf. hochqualifiziertes Personal halten will;
4. wie im Landeshaushalt die verschiedenen möglichen Szenarien für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden und ob sowie ggf. in welchem Umfang hierzu zusätzliche Mittel im angekündigten Nachtragshaushalt bereit gestellt werden;
5. inwieweit in der Übergangsphase der Informationsfluss und das Zusammenwirken der betroffenen Ressorts untereinander und mit den jeweiligen Interessenvertretungen und Akteuren vor Ort gewährleistet werden soll;

6. ob und inwieweit sie die sich abzeichnende Übergangsphase nutzen will, um möglichen Antragstellern bei der Vorbereitung von Projektanträgen Unterstützung zu gewähren;
  7. inwieweit sie Universitäten und Forschungseinrichtungen im Land während der Übergangszeit zwischen dem 7. Forschungsrahmenprogramm und dem neuen Programm „Horizon 2020“ dabei unterstützen will, etwaige Mittelausfälle zu kompensieren;
  8. wie im Bereich der Umsetzung der sich abzeichnenden wesentlichen Änderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere des Greenings eine rechtzeitige Information und Beratung der bäuerlichen Familienbetriebe im Land sichergestellt werden soll;
  9. mit welchen Effizienzen sie im Landeshaushalt und in der Volkswirtschaft als Folge der Umsetzung der für die kommende Förderperiode vorgesehenen Änderungen bzw. Anpassungen am EU-Finanzkontrollsystem – und damit verbundenen Synergien und Verwaltungserleichterungen für EU-Mittelbezieher – rechnet;
  10. ob sie beabsichtigt, eine Zuverlässigkeitserklärung über die Verwendung der EU-Mittel auf Ebene der jeweils zuständigen Minister abzugeben und hierdurch aktiv auf einen Einheitlichen Europäischen Kontrollrahmen mit den damit verbundenen erheblichen weiteren Verwaltungsvereinfachungen und Synergieschöpfungen hinzuwirken;
- II. in den Entwurf für einen Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2013/2014 die ggf. benötigten Mittel einzustellen, um die Programme in den in Ziffer I. 1. genannten Bereichen im kommenden Jahr auf dem seitherigen Niveau fortführen zu können.

03. 07. 2013

Hauk  
und Fraktion

#### Begründung

Nachdem sich auf wesentlichen Feldern der Politiken der EU abzeichnet, dass in Folge der Fortdauer der Verhandlungen über den Finanzrahmen 2014 bis 2020 die entsprechenden Verordnungen nicht so rechtzeitig in Kraft gesetzt werden können, dass ein direkter Anschluss an die laufende Förderperiode möglich ist, stellt sich die Frage wie der Übergangszeitraum für Baden-Württemberg konkret ausgestaltet und finanziert werden soll. Dabei ist insbesondere von Interesse, ob und in welchem Umfang die seitherigen Förderprogramme fortgesetzt werden können.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 8. August 2013 Nr. Z(40)–0141.5/247 M nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*I. wie nach ihrer Kenntnis die wesentlichen EU-Politiken in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Strukturfonds, Europäischer Sozialfonds und Forschung für den Übergangszeitraum des kommenden Jahrs 2014 ausgestaltet werden sollen;*

Zu I. 1.:

Für den Bereich der landwirtschaftlichen *Direktzahlungen* sieht der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften vom 18. April 2013 (sogenannte ad-hoc-Verordnung) für das Jahr 2014 Änderungen der die Einheitliche Betriebsprämie begründenden Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vor. Damit werden die europarechtlichen Regelungen für die Direktzahlungen auch für das Jahr 2014 weitestgehend analog zum Jahr 2013 angewandt werden können.

Was den *Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER* – betrifft, hat die EU zur Abmilderung der Folgen, die sich aus den Verzögerungen der Gesetzgebung für die ländliche Entwicklung ergeben, Übergangsregelungen getroffen bzw. vorgesehen. Mit der VO (EU) Nr. 335/2013 wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, die bestehenden Förderprogramme, die ursprünglich am 31. Dezember 2013 auslaufen, auch im Jahr 2014 anzuwenden, sofern noch ELER-Mittel aus der laufenden Förderperiode 2007 bis 2013 verfügbar sind.

Die Verwendung von „neuen“ ELER-Mitteln der künftigen Förderperiode 2014 bis 2020 will die EU durch die oben genannte ad-hoc-Verordnung ermöglichen. Diese sieht Verlängerungen der bestehenden Förderprogramme im Bereich der Agrarumwelt- und des Klimaschutzes vor (MEKA, Landschaftspflegerichtlinie [LPR], Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete [AZL] sowie Umweltzulage Wald [UZW]). Damit wird die Kontinuität bei diesen nachhaltig wirksamen Programmen gewährleistet. Diese Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht für die übrigen im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 bis 2013 zusammengefassten Förderprogramme zur Förderung von Investitionen in die Modernisierung und Strukturverbesserung der Landwirtschaft sowie des ländlichen Raums. Dieses sind insbesondere die Programme Agrarinvestitionsförderung AFP, Marktstrukturverbesserung, Flurneuordnung, Naturparke, Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum, LPR sowie LEADER. Baden-Württemberg hat sich über einen Vorstoß im Bundesrat für die Verlängerung von Investitionsförderprogrammen der laufenden Förderperiode für 2014 im Rahmen der ad-hoc-Verordnung eingesetzt.

Gemäß dem Vorschlag zur Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung) sollen die Regelungen zur Cross Compliance zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Bis dahin gelten die entsprechenden bisherigen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bzw. Verordnung (EG) Nr. 65/2011 weiter. Die einzige Änderung, die vorgezogen wird, ist die Umwandlung des Rechtsaktes 2 (Grundwasser) in einen GLÖZ-Standard (Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand). Diese Änderung soll bereits zum 22. Dezember 2013 wirksam werden.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die Förderung von bewilligten Maßnahmen aus dem Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – Teil *Europäischen Fonds für regionale Entwicklung* – EFRE – 2007 bis 2013 ist noch bis Ende 2015 möglich. Bewilligungen für Projekte im Programm EFRE Baden-Württemberg 2014 bis 2020 „Innovation und Energiewende“ sind nach den vorliegenden Verordnungsentwürfen bereits vor Beginn der Förderperiode auf Risiko des Mitgliedstaats möglich, Zahlungsvorgänge werden erst ab dem 1. Januar 2014 anerkannt.

Auch im Bereich der *Forschung* gestaltet sich der Übergangszeitraum durch das Hineinreichen von Forschungsvorhaben der aktuellen in die nachfolgende Förderperiode fließend. Es wird hierzu auf die Beantwortung von Frage Ziff. 7 verwiesen.

Im Jahr 2014 fördert die Landesregierung weiterhin Projekte und Programme mit Mitteln des *Europäischen Sozialfonds* – ESF – aus der Förderperiode 2007 bis 2013.

2. *inwieweit ein späteres Inkrafttreten der entsprechenden Sektorverordnungen und daraus folgend eine spätere Genehmigung der zugrunde liegenden operationellen Programme zu Verzögerungen bei der Bewilligung von Projektfördermitteln führen kann und in welcher Weise sie ggf. dieser Problematik begegnen will, insbesondere in Fällen, in welchen die Landeshaushaltsordnung eine Förderung vor Inkrafttreten der europarechtlichen Regelung nicht zulässt;*

3. *welche Auswirkungen sich auf aus Mitteln der EU (mit-)finanzierte Sachmittelstellen ergeben und wie sie ggf. hochqualifiziertes Personal halten will;*

Zu I. 2. und 3.:

Die Bewilligung von Förderanträgen bei investiven Förderprogrammen des *ELER* ist, wie unter 1. ausgeführt, erst nach Vorlage des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III) voraussichtlich ab Mitte 2014 möglich. Eine übergangsweise Finanzierung von Förderprogrammen mit reinen Landesmitteln nach dem 1. Januar 2014 ist aus beihilferechtlichen Gründen nicht möglich. Die beihilferechtliche Genehmigung der Förderprogramme endet am 31. Dezember 2013.

Baden-Württemberg hat durch eine Bundesratsinitiative sowohl die Verlängerung von investiven Förderprogrammen sowie der beihilferechtlichen Genehmigungen bis zum Inkrafttreten des MEPL III gefordert. Falls diese nicht in die EU-Übergangsverordnungen aufgenommen werden, ist zwischen dem 1. Januar 2014 und der Einreichung des MEPL III bei der EU-Kommission eine Bewilligung von Förderanträgen bei den betreffenden Maßnahmen nicht möglich.

Die über den *ELER* im Rahmen der „technischen Hilfe“ kofinanzierten Personalstellen sind von dieser Förderlücke nicht betroffen.

Bewilligungen im Programm *EFRE* Baden-Württemberg 2014 bis 2020 „Innovation und Energiewende“ sind vor Inkrafttreten der Verordnungen möglich. Die Personalsachmittel im Bereich *EFRE* sind bewilligt und können bis 2015 ausbezahlt werden. Auswirkungen auf die Sachmittelstellen sind damit nicht zu gewärtigen.

Durch die Förderung von Projekten mit *ESF*-Mitteln aus der Förderperiode 2007 bis 2013 kommt es im Jahr 2014 zu keinen Verzögerungen und keinen Problemen bei den Sachmittel- und Personalstellen.

4. *wie im Landeshaushalt die verschiedenen möglichen Szenarien für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden und ob sowie ggf. in welchem Umfang hierzu zusätzliche Mittel im angekündigten Nachtragshaushalt bereit gestellt werden;*

Zu I. 4.:

Im Landeshaushalt sind die Mittel für die nationale Kofinanzierung des *ELER* auf der Basis der voraussichtlich zur Verfügung stehenden *ELER*-Mittel eingeplant. In den Vorjahren bewilligte und 2014 fällig werdende Beihilfen werden nach Fälligkeit ausgezahlt. Die bereits oben erwähnte Förderlücke für Neubewilligungen,

die sich aus den Verzögerungen bei der Programmplanung des MEPL III aufgrund noch nicht erfolgter abschließender Entscheidung auf EU-Ebene ergeben, können nicht durch reine Landesförderprogramme ersetzt werden. Staatsbeihilfen erfordern eine eigenständige wettbewerbsrechtliche Notifizierung. Die EU-Rechtsgrundlage dafür liegt nur für die laufende Förderperiode 2007 bis 2013 vor. Die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften für die neue Förderperiode werden derzeit auf EU-Ebene erarbeitet.

Im *EFRE* werden nur Freiwilligkeitsleistungen des Landes bewilligt, sodass keine zusätzlichen Mittel erforderlich sind. Der Grundsatz der Additionalität verbietet i. Ü., dass bei Vorhaben, die mit Landesmitteln finanziert sind, EU-Mittel ersatzweise herangezogen werden.

Zusätzliche Landesmittel werden für die Umsetzung der *ESF*-Förderung im Nachtragshaushalt nicht benötigt.

*5. inwieweit in der Übergangsphase der Informationsfluss und das Zusammenwirken der betroffenen Ressorts untereinander und mit den jeweiligen Interessenvertretungen und Akteuren vor Ort gewährleistet werden soll;*

Zu I. 5.:

Der Informationsfluss zwischen der *ELER*-Verwaltungsbehörde MLR und dem am MEPL II beteiligten Umweltministerium ist durch die Zusammenarbeit in der interministeriellen Arbeitsgruppe „MEPL“ gewährleistet. Die Partner des ländlichen Raums, die die Umsetzung des MEPL begleiten, werden bei den Begleitausschuss-Sitzungen sowie über Rundschreiben der *ELER*-Verwaltungsbehörde informiert. Darüber hinaus wird das Thema auch in der Öffentlichkeitsarbeit des MLR berücksichtigt und in Gesprächen des MLR mit Verbänden aufgerufen.

Das MLR als Verwaltungsbehörde für den *EFRE* und die beteiligten Ressorts MFW, MWK und UM pflegen seit 2010 einen intensiven Dialog mit den Partnern. Sollten sich gegenüber den Entwürfen für die *ESI*-Verordnungen gravierende Änderungen mit Auswirkungen auf das Operationelle Programm ergeben, wird dieser Prozess fortgeführt.

Da die *ESF*-Förderung in der Übergangsphase aus *ESF*-Mitteln der Förderperiode 2007 bis 2013 gewährleistet ist, sind über die reguläre Zusammenarbeit hinausgehende Aktivitäten nicht erforderlich.

*6. ob und inwieweit sie die sich abzeichnende Übergangsphase nutzen will, um möglichen Antragstellern bei der Vorbereitung von Projektanträgen Unterstützung zu gewähren;*

Zu I. 6.:

Die Landesregierung ist für die Vorbereitung der Operationellen Programme in intensive Konsultationen mit u. a. den Wirtschafts-, Wissenschafts-, Sozial- und Umweltpartnern sowie Stellen der Zivilgesellschaft eingetreten, in deren Rahmen auch zu geplanten Förderlinien, Zuwendungsbedingungen und Verfahrensabläufen der kommenden Förderperiode informiert wird.

Das der offiziellen Ausschreibung zur *LEADER*-Förderperiode vorgeschaltete Interessenbekundungsverfahren für die lokalen Aktionsgruppen läuft derzeit. Soweit die *EFRE*-basierten Maßnahmen im Rahmen des Operationellen Programms bereits angelaufen sind, werden die potenziellen Antragsteller über spezielle Module (Informationsveranstaltungen, Internetkonsultation, Fragenkataloge) umfangreich unterstützt. Nach Eröffnung des Wettbewerbsverfahrens „*RegioWIN*“ können interessierte Regionen bereits jetzt ihre Strategiekonzepte einreichen. Das Auswahlverfahren für das Programm „Spitze auf dem Land! Technologieführer BW“ läuft ebenfalls bereits.

In Besprechungen mit den Universitäten und Hochschulen des Landes informiert das Wissenschaftsministerium fortlaufend über den Stand der Verhandlungen zu „*Horizon 2020*“.

Das MFW informiert regelmäßig die wirtschaftsnahen Forschungsinstitute über aktuelle Entwicklungen in „Horizon 2020“.

In einer Auftaktveranstaltung von MWK und MFW werden im 2. Halbjahr 2013 alle relevanten Einrichtungen über den Start des neuen Forschungsrahmenprogramms („Horizon 2020“) informiert. Darüber hinaus sind im 1. Halbjahr 2014 weitere Informationsveranstaltungen zur neuen Förderperiode geplant.

Hinsichtlich des *ESF* wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

*7. inwieweit sie Universitäten und Forschungseinrichtungen im Land während der Übergangszeit zwischen dem 7. Forschungsrahmenprogramm und dem neuen Programm „Horizon 2020“ dabei unterstützen will, etwaige Mittelausfälle zu kompensieren;*

Zu I. 7.:

Im Rahmen des EU-Forschungsrahmenprogramms geförderte Vorhaben müssen nicht zum Ende der Förderperiode abgeschlossen sein. Es gelten vielmehr die Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung und der zwischen der EU-Kommission und dem Projektleiter geschlossenen sogenannten Finanzhilfvereinbarung, die vorsehen können, dass Projektlaufzeit sowie -zuwendung in die nachfolgende Förderperiode hineinreichen. Zwar wurde der Großteil der letzten Ausschreibungen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms bereits veröffentlicht. Vertragsverhandlungen zu den geförderten Projekten wird es jedoch noch bis Ende 2013 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus geben, sodass mit Zuwendungen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm auch noch während der Laufzeit von „Horizon 2020“ gerechnet werden kann. Durch diese zeitliche Überschneidung der Rahmenprogramme der jeweiligen aktuellen und der nachfolgenden Förderperiode ist der Übergang für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes fließend. Nichtsdestotrotz ist aufgrund des progressiven Budgets der Rahmenprogramme beim Übergang in die nächste Förderperiode immer ein gewisser Rückgang an Fördergeldern zu verzeichnen. Umgekehrt besteht zum Ende eines Rahmenprogramms die Möglichkeit, mehr Mittel zu akquirieren. Da Mittel aus den Rahmenprogrammen für Forschung jedoch ausschließlich wettbewerblich eingeworben werden, sind sie als zusätzliche Mittel dem Bereich der Drittmiteleinahmen zuzurechnen. Es ist Aufgabe der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, dies bei den strategischen Überlegungen zur Einwerbung von Finanzmitteln Dritter einzubeziehen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird die Universitäten und Hochschulen des Landes auch in der neuen Förderperiode mit einer Anschubfinanzierung unterstützen, um die Erfolgchancen der Anträge zu erhöhen. Der Erfolg in dem ausschließlich vom Exzellenzgedanken geprägten Programm „Horizon 2020“ hängt jedoch auch weiterhin von der Zahl und Qualität ihrer Anträge ab.

*8. wie im Bereich der Umsetzung der sich abzeichnenden wesentlichen Änderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere des Greenings eine rechtzeitige Information und Beratung der bäuerlichen Familienbetriebe im Land sichergestellt werden soll;*

Zu I. 8.:

Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere der bäuerlichen Familienbetriebe werden, wie bereits in der Vergangenheit, über Presseinformationen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die insbesondere in den Fachzeitschriften veröffentlicht werden, über die anstehenden Änderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik informiert. Weitere Informationsquellen sind Veranstaltungen der Landwirtschaftsverwaltungen im Rahmen der berufsbezogenen Erwachsenenbildung, gezielte Informationsveranstaltungen zu den Förder- und Ausgleichsverfahren und Printmedien, die vom Land und auch vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgestaltung der Förderprogramme wird aktuell abrufbar im Internetangebot unter [www.landwirtschaft-bw.info](http://www.landwirtschaft-bw.info) in einem Förderwegweiser zur Verfügung gestellt.

Bei der individuellen Antragstellung zu den Förderverfahren im Rahmen des Gemeinsamen Antrags im Frühjahr 2014 werden die unteren Landwirtschaftsbehörden die landwirtschaftlichen Betriebe wie bisher unterstützen.

*9. mit welchen Effizienzen sie im Landeshaushalt und in der Volkswirtschaft als Folge der Umsetzung der für die kommende Förderperiode vorgesehenen Änderungen bzw. Anpassungen am EU-Finanzkontrollsystem – und damit verbundenen Synergien und Verwaltungserleichterungen für EU-Mittelbezieher – rechnet;*

Zu I. 9.:

Verlässliche Aussagen über Effizienzen für EU-Mittelbezieher und für die Verwaltung im Bereich des *Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft – EGFL – und ELER* sind derzeit noch nicht möglich, da entscheidende Informationen bisher nicht vorliegen.

Wegen der durch den Europäischen Rechnungshof festgestellten EU-weit anhaltend hohen Fehlerquote im *EFRE* und der hohen Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Systeme ist mit wesentlichen EU-seitigen Erleichterungen für die Mitgliedstaaten und die Zuwendungsempfänger nicht zu rechnen. Da im *EFRE* nur große Projekte gefördert werden sollen, wird bei den Zuwendungsempfängern mit relativen Effizienzgewinnen gerechnet.

Im Bereich des *ESF* sollen vorhandene Vereinfachungsmöglichkeiten genutzt werden, ohne die Zuverlässigkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu beeinträchtigen. Da die Beratungen zu den EU-Verordnungen noch andauern und damit die Vorgaben für die Programmumsetzung noch nicht feststehen, können noch keine Angaben zur Effizienz der Änderungen gemacht werden.

*10. ob sie beabsichtigt, eine Zuverlässigkeitserklärung über die Verwendung der EU-Mittel auf Ebene der jeweils zuständigen Minister abzugeben und hierdurch aktiv auf einen Einheitlichen Europäischen Kontrollrahmen mit den damit verbundenen erheblichen weiteren Verwaltungsvereinfachungen und Synergieschöpfungen hinzuwirken.*

Zu I. 10.:

Die EU-Haushaltsordnung legt die Grundregeln des europäischen Haushaltsrechts fest. So werden in Artikel 59 Abs. 5 der Haushaltsordnung bestimmte Grundregeln festgelegt, die im Falle der geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Die Regeln der Haushaltsordnung können in sektorspezifischen Vorschriften präzisiert und auch verschärft werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand der Normsetzung ist dieses für die Sektorverordnungen vorgesehen.

Im vorliegenden Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der *Gemeinsamen Agrarpolitik* werden unter anderem im Artikel 7 Abs. 3 b) sowie in Artikel 102 Abs. 1 c) iv) deutlich konkretere Vorgaben für die Ausgestaltung und Abgabemodalitäten der Zuverlässigkeitserklärung durch die „für die zugelassene Zahlstelle zuständige Person“ gemacht. Die Europäische Kommission sieht die Abgabe der Zuverlässigkeitserklärung unmissverständlich bei der Leitung der Zahlstelle. Weitere Ausgestaltungsbefugnisse kann die Kommission über Artikel 104 a) ii) im Wege eines Durchführungsrechtsakts nutzen.

Soweit ersichtlich ist für den *EFRE* eine Zuverlässigkeitserklärung nicht gefordert.

Eine solche Erklärung ist für den *ESF* nicht vorgesehen.

*II. in den Entwurf für einen Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2013/2014 die ggf. benötigten Mittel einzustellen, um die Programme in den in Ziffer I. 1. genannten Bereichen im kommenden Jahr auf dem seitherigen Niveau fortführen zu können.*

Zu II.:

Die Förderlücke bei Bewilligungen aus dem *ELER*, die durch die Verzögerung der EU-Gesetzgebung zwischen dem 1. Januar 2014 und der Einreichung des MEPL zur Genehmigung bei der EU-Kommission entsteht, kann nicht durch einen Nachtragshaushalt für den Staatshaushalt überbrückt werden, da für die Verwendung von reinen Landesmitteln im Bereich der vom *ELER* kofinanzierten Förderprogramme keine Rechtsgrundlage besteht.

Für den Bereich des *EFRE und ESF* wird auf die Antworten zu 1. und 4. verwiesen.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz